Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 1313.) Erhebungs-Rolle der Abgaben für die Jahre 1832.—1834. Vom 30sten Oktober 1831.

Erhebungs-Rolle

der

Abgaben, welche von Gegenständen zu entrichten sind, die entweder aus dem Auslande eingeführt, oder durchgeführt, oder aus dem Lande ausgeführt werden; für die Jahre 1832, 1833 und 1834.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben

1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüßiges als eingetrocknetes;
4) Branntweinspülig;
5) Dünger, thierischer, desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Hornspäne, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz; letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrolle der Verwendung;
6) Eier;
7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde, u. a.
8) Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landguts;
9) Fische, frische, und Krebse;
10) Gras, Futterkräuter und Heu;

(Ausgegeben zu Berlin den 7ten November 1831.)

11) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc.;
12) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13) Glasur= und Hafnererz (Alquifoux);
14) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
15) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
16) Holz (Brenn= und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
17) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen, dann die Wagen der Reisenden; ferner: Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Personen= und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;
18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe, als Brennmaterial);
19) Milch;
20) Obst, frisches;
21) Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Akten, Makulatur);
22) Samen von Waldhölzern;
23) Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
24) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle bei der Weberei);
25) Steine, alle behauenen und unbehauenen, Bruch=, Kalk=, Schiefer=, Ziegel= und Mauersteine, Mühl= und grobe Schleif= und Wetzsteine (Grabowken), beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
26) Stroh, Spreu, Häckerling;
27) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
28) Torf und Braunkohlen;
29) Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler vom Preuß. Zentner Bruttogewichte wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn die Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe, als einem halben Thaler vom Zentner, unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rthl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; — von Salzsiedereien die Mutterlauge; — von Seifsiedereien die Unterlauge; — von Gerbereien das Leimleder. — Ferner: Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Zentn.	frei	—	—	10	
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren.**						
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentn.	frei	—	—	15	
	b) Baumwollengarn,						
	1) weißes ungezwirntes, und Watten	1 Zentn.	2	—	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.
	2) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn); ingleichen alles gefärbte Garn	1 Zentn.	6	—	—	—	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien	1 Pfund.	—	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.
3	**Blei.**						
	a) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w.	1 Zentn.	2	—	—	—	7 in Fässern und Kisten.
	b) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentn.	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren,**						
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentn.	1	—	—	—	
	b) feine, in Verbindung mit andern Materialien	1 Zentn.	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten.

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbe-Waaren.**						
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche; Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbe-Waaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind.	1 Zentn.	3	20	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:						
	b) Alaun	1 Zentn.	1	10	—	—	12 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt,	1 Zentn.	2	—	—	—	7 in Fässern.
	d) Glätte (Blei- und Silber-), Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisen-, und weißer Vitriol	1 Zentn.	1	—	—	—	
	e) Eisenvitriol (grüner)	1 Zentn.	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra	1 Zentn.	—	5	—	—	
	g) Eckerdoppern, Knoppern, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Querzitron, Safflor, Sumach, Waid, und Wau	1 Zentn.	—	5	—	5	
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Zentn.	—	5	—	5	
	i) Korkholz, Pockholz und Buchsbaum	1 Zentn.	—	5	—	5	
	k) Pott- (Waid-) Asche, auch ungereinigte Soda.	1 Zentn.	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	
	l) Mineralwasser, in Flaschen oder Krügen	1 Zentn.	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter	1 Zentn.	—	10	—	—	
	n) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentn.	1	10	—	—	25 in Kisten. 10 in Körben.
	o) Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure	1 Zentn.	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	
	p) Schwefel	1 Zentn.	—	5	—	—	
	q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentn.	—	10	—	—	
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger be-						

steuert

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	steuert sind; insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer tragen die allgemeine Eingangsabgabe.						
6	**Eisen und Stahl.**						
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentn.	frei.	—	—	7½	
	Anmerk. Roheisen ist in den westlichen Provinzen auch beim Ausgange frei.						
	b) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Rund-, Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen; desgleichen Roh- und Zementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentn.	1	—	—	—	
	Ausnahme:						
	Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.						
	c) Eisenblech aller Art; desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten	1 Zentn.	3	20	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
	d) Eisenwaaren:						
	1) grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern u. s. w.	1 Zentn.	1	—	—	—	
	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Häspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser; grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentn.	6	—	—	—	11 in Fässern u. Kistn. 7 in Körben. 4 in Ballen.
	3) feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus						

diesen

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rthl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt sein, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwerdtfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentn.	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentn.	frei	—	—	5	
	In Westphalen und Niederrhein, auf der Grenzlinie von Wilnsdorf bis zum Rhein, Eisenerz	—	frei	—	frei	—	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Zentn.	—	5	—	—	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien**, auch **Beeren.**						
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken.	1 Schfl.	—	5	—	—	
	b) Sämereien und Beeren:						
	1) Anis und Kümmel	1 Zentn.	1	—	—	—	
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat	1 Zentn.	—	$1\frac{1}{4}$	—	—	
	3) Kleesaat, und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Schfl.	—	5	—	—	
	Anmerk. Auf einen Scheffel Kleesaat können, mit Einschluß des Sacks, 95 Pfund gerechnet werden.						
10	**Glas und Glaswaaren.**						
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentn.	1	—	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden $5\frac{1}{2}$ Kubikfuß zu einem Zentner veranschlagt.						
	b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande; ingleichen Tafelglas ohne Unterschied der Farbe .	1 Zentn.	3	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.

c) Ge-

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rthl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz...	1 Zentn.	6	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.
	d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes,						
	1) gegossenes, wenn das Stück nicht über 1 □ Fuß mißt	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Kisten.
	2) geblasenes, wenn das Stück nicht über 2 □ Fuß mißt, wie Tafelglas;						
	3) gegossenes, wenn das Stück über 144 □ Zoll bis 288 □ Zoll mißt	1 Zentn.	8	—	—	—	
	gegossenes u. geblasenes ohne Unterschied: 4) über 288 □ Zoll bis 576 □ Zoll.	1 Stück.	1	—	—	—	
	5) = 576 = = 1000 = .	1 Stück.	3	—	—	—	
	6) = 1000 = = 1400 = .	1 Stück.	8	—	—	—	
	7) = 1400 = = 1900 = .	1 Stück.	22	—	—	—	
	8) = 1900 = ...	1 Stück.	33	—	—	—	
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art..	1 Zentn.	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.
11	**Häute, Felle und Haare.**						
	a) Rohe grüne und gesalzene Häute und Felle..	1 Zentn.	frei	—	1	—	
	b) Rohe trockne Häute und Felle, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Zentn.	frei	—	1	20	14 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
	c) Haare von Rindvieh	1 Zentn.	frei	—	—	5	
12	**Holz, Holzwaaren rc.**						
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Klftr.	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:						
	aa) in den östlichen Provinzen:						
	1) Masten	1 Stück.	1	10	—	—	
	2) Bugsprieten oder Spieren	1 Stück.	1	—	—	—	
	3) Blöcke oder Balken von hartem Holz......	6 Stück.	1	—	—	—	
	4) Balken von Kienen- oder Tannenholz	30 Stck.	1	—	—	—	
	5) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schiffslast.	—	15	—	—	

 bb) in

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Eingang Sgr.	Ausgang Rthl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	bb) in den westlichen Provinzen:						
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz	1 Schiffslast oder beim Flößen 75 Kubikfuß.	1	10	—	—	
	2) Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc....	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß.	—	20	—	—	
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgl. Holzkohlen	1 Zentn.	frei.	—	—	$2\frac{1}{2}$	
	d) Holzasche	1 Zentn.	frei.	—	—	10	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren	1 Zentn.	3	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art; feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit; ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien, (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor und ächten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechter-Arbeit; auch Blei- und Rothstifte	1 Zentn.	10	—	—	—	22 in Fässern und Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.						
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Zentn.	—	5	—	—	
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen die allgemeine Eingangsabgabe.						
13	**Hopfen**	1 Zentn.	1	—	—	—	
14	**Instrumente**, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische...	1 Zentn.	6	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.
15	**Kalender**,						
	a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;						

b) die

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rthl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) die durchgeführt werden, tragen die allgemeine Abgabe von 15 Sgr. für den Centner. — Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.						
16	**Kalk** und **Gips**, gebrannter, ...	4 Scheffel od. 1 Tonne.	—	5	—	—	
17	**Karden** oder **Weberdisteln**	1 Zentn.	frei.	—	—	5	
18	**Kleider**, fertige neue, desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen....................	1 Pfund.	1	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing**.						
	a) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosetten-Kupfer, altes Bruchkupfer oder Messing, desgleichen Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (letztere auf besondere Erlaubnißscheine)	1 Zentn.	2	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.
	b) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentn.	6	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
	c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergl., auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentn.	10	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** ꝛc.,						
	Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilor oder andern feinen Metallgemischen, mit Gold- oder Silber-Belegung, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen und Korallen, und aus echten Steinen; auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildpatt und unechten Steinen u. s. w.;						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rthl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Parfümerien, Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- und Silberblatt; ganz feine lackirten Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- und Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren u. dgl. m.	1 Pfund.	—	15	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
21	**Leder** und daraus gefertigte **Waaren.**						
	a) Lohgares Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
	b) Sämischgares, weissgares Leder, Erlanger-, Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament.....	1 Zentn.	8	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Lederlackir-Fabrikanten werden unter Kontrole für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.						
	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten	1 Zentn.	10	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger-, Brüsseler- und dänischem Leder, von sämisch- und weissgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder, und feine Schuhe aller Art	1 Zentn.	22	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.

Leinen-

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rthl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinen-Waaren.**						
	a) Rohes Garn	1 Zentn.	—	5	—	—	
	b) Gebleichtes, gefärbtes Garn, auch Zwirn	1 Zentn.	1	—	—	—	
	c) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentn.	—	20	—	—	
	d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich	1 Zentn.	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinwand geht auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Reichenbach in der Oberlausitz nach schlesischen Bleichereien oder Märkten, auch an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien in den westlichen Provinzen, frei ein.						
	e) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich; desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Zentn.	11	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
	f) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentn.	22	—	—	—	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
	g) Zwirnspitzen	1 Pfund.	—	15	—	—	25 in Kisten. 12 in Ballen.
23	**Lichte** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-).	1 Zentn.	4	—	—	—	18 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation.						
	a) Leinene, baumwollene und mit Wolle gemischte Lumpen	1 Zentn.	frei	—	2	—	
	b) Wollene Lumpen, alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentn.	frei	—	—	10	
25	**Material-** und **Spezerei-,** auch **Konditor-Waaren** und andere **Konsumtibilien.**						
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth und gegohrne Getränke aus Obst, in Fässern	1 Zentn.	2	15	—	—	
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	1 Zentn.	8	—	—	—	22 in Kisten. 14 in Körben.

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
c)	Essig aller Art, in Fässern	1 Zentn.	1	10	—	—	
d)	Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentn.	8	—	—	—	22 in Kisten.
e)	Oel in Flaschen oder Kruken	1 Zentn.	8	—	—	—	14 in Körben.
f)	Wein und Most	1 Zentn.	8	—	—	—	22 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ueberfässern.
g)	Butter	1 Zentn.	3	20	—	—	18 in Fässern.
	Anmerk. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als drei Pfund wiegen, frei.						
h)	Fleisch, frisches ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentn.	2	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
i)	Früchte (Südfrüchte und Blätter), frische und getrocknete, als: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen und Pommeranzenschalen, Granaten, Datteln, Feigen, italiänische Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter	1 Zentn.	4	15	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für 100 Stück 1 Thaler.						
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
k)	Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia	1 Zentn.	7	10	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
l)	Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	
m)	Kaffee und Kaffeesurrogate	1 Zentn.	6	15	—	—	18 in Fässern u. Kisten.
n)	Kakao	1 Zentn.	6	15	—	—	14 in Körben. 7 in Ballen.
o)	Käse aller Art	1 Zentn.	3	20	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
p)	Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig; desgleichen Chokolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago und Sagosurrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Zentn.	11	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
q)	Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen	1 Zentn.	2	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.

r) Müh-

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	r) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentn.	2	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
	s) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten .	1 Zentn.	4	15	—	—	14 in Fässern.
	t) Reiß	1 Zentn.	3	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen.
	u) Salz (Kochsalz, Steinsalz), ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.						
	v) Syrop	1 Zentn.	5	—	—	—	14 in Fässern.
	w) Tabak:						
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel ..	1 Zentn.	5	15	—	—	14 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.
	2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	1 Zentn.	11	—	—	—	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.
	x) Thee	1 Zentn.	11	—	—	—	25 in Kisten.
	y) Zucker,						
	1) raffinirter, und Kochzucker	1 Zentn.	11	—	—	—	18 in eichenen Fässern. 14 in andern Fässern.
	2) Rohzucker und Schmelzlumpen für inländische Siedereien, unter Controle der Versiedung ..	1 Zentn.	5	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen. 20 in Kisten von 8 Zentner und darüber.
26	**Oel**, in Fässern eingehend	1 Zentn.	1	—	—	—	
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.						
27	**Papier** und **Pappwaaren.**						
	a) Graues Lösch- und Packpapier	1 Zentn.	—	5	—	—	
	b) Ungeleimtes Druckpapier, auch grobes, weißes und gefärbtes, Packpapier und Pappdeckel ...	1 Zentn.	1	—	—	—	
	c) alle andern Papiergattungen	1 Zentn.	3	20	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
	Anmerk. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. s. w. zu dienen, gehört zu den litt. c. benannten Papiergattungen.						

 d) Papier-

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d) Papiertapeten	1 Zentn.	7	10	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.
	e) Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Zentn.	10	—	—	—	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.
28	Pelzwerk,						
	a) halbgares (ungeschlichtetes), auch ganz gare behaarte Ziegen-, Schaaf- und Lämmerfelle (einschließlich der Schmaschen und Baranken), ingleichen fertige nicht überzogene Schaafpelze	1 Zentn.	6	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
	b) Andere, zu Kleidungsstücken, Decken und dergleichen nicht verarbeitete Rauchwaaren, auch Pelzfutter und Besätze	1 Zentn.	10	—	—	—	
	c) Fertige Kürschnerarbeiten, als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken u. dgl. m.	1 Zentn.	22	—	—	—	22 in Kisten. 7 in Ballen.
29	Schießpulver	1 Zentn.	2	—	—	—	14 in Fässern.
30	Seide und Seidenwaaren.						
	a) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Ballen.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Pfund.	1	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Ballen.
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind.	1 Pfund.	—	15	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.
31	Seife,						
	a) grüne und schwarze	1 Zentn.	1	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
	b) gemeine weiße	1 Zentn.	3	20	—	—	
	c) feine, in Täfelchen und Kugeln	1 Zentn.	10	—	—	—	18 in Kisten.
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe sind zum Gebrauche, im Lande, einzuführen verboten.						

Werden

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rthl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Werden dergleichen zum Durchgang angemeldet, so wird die allgemeine Eingangsabgabe von 15 Sgr. für den Zentner erhoben.						
33	Steine.						
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser	1 Schiffslast.	—	15	—	—	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung ...	1 Zentn.	10	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten u. dergl.), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.						
34	Steinkohlen	1 Zentn.	—	$1\frac{1}{4}$	—	—	
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren.						
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf	1 Zentn.	—	5	—	—	
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh; Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentn.	10	—	—	—	22 in Kisten.
	c) feine Bast- und Strohhüte	1 Pfund.	—	15	—	—	10 in Ballen.
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett)	1 Zentn.	3	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten.
37	Theer, Daggert, Pech	1 Zentn.	—	5	—	—	
38	Töpferthon und Töpferwaaren.						
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentn.	frei	—	—	15	
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentn.	—	10	—	—	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentn.	4	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Körben.
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Zentn.	10	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Körben.

e) Por-

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr.	Ausgang Rthl.	Ausgang Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	e) Porzellan, weißes	1 Zentn.	10	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Körben.
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen u. goldenen Streifen oder gröberen Verzierungen u. Blumen von einer Farbe	1 Zentn.	22	—	—	—	25 in Kisten.
	g) Porzellan mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentn.	33	—	—	—	14 in Körben.
	h) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentn.	10	—	—	—	18 in Kisten. 10 in Körben.
	i) dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Pfund.	—	15	—	—	18 in Kisten. 10 in Körben.
39	**Vieh.**						
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10	—	—	
	b) Ochsen und Stiere	1 Stück.	5	—	—	—	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.						
	c) Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück.	2	—	—	—	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),						
	1) gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	
	2) magere	1 Stück.	—	20	—	—	
	f) Hammel	1 Stück.	—	15	—	—	
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück.	—	5	—	—	
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft und Wachswaaren.**						
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand.	1 Zentn.	2	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.
	b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft	1 Zentn.	5	15	—	—	
	c) Feine bossirte Wachswaaren	1 Zentn.	10	—	—	—	22 in Kisten.

41. Wolle

No.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rthl.	Sgr.	Ausgang Rthl.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
41	**Wolle und Wollenwaaren.**						
	a) Rohe Schaafwolle	1 Zentn.	frei.	—	3	—	
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirnte wollene und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentn.	6	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch und Filzwaaren; Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien.	1 Zentn.	33	—	—	—	22 in Kisten. 10 in Ballen.
	d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergl. mit Leinen gemischt	1 Zentn.	22	—	—	—	22 in Kisten. 10 in Ballen.
	Anmerk. Oeltücher aus Roßhaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.						
42	**Zink,**						
	a) roher	1 Zentn.	2	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.
	b) in Blechen	1 Zentn.	3	20	—	—	
43	**Zinn und Zinnwaaren.**						
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentn.	2	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentn.	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.						

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

Die in der ersten Abtheilung benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

Die Abgaben, welche nach der zweiten Abtheilung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren zu entrichten sind, müssen in der Regel auch für den Durchgang erlegt werden; folglich der allgemeine Abgabensatz von einem halben Thaler für den Zentner, oder, statt dessen, die daselbst anders, höher oder niedriger, festgestellten Sätze.

Ausnahmen hiervon treten durch Bestimmung einer besondern Durchgangsabgabe nur ein, wo theils durch Convention die Abgaben für den Transito abweichend festgestellt, theils aus andern Rücksichten, insbesondere auch nach den Straßen, auf welchen die Waaren verfahren werden, niedrigere Sätze den Umständen gemäß befunden sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei dem Durchgange von Waaren, welche rechts der Oder, seewärts oder landwärts, von Memel bis Berun (die Straße über Zabrzg bei Berun ausgeschlossen) eingehen; desgleichen durch die Odermündungen ein- und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, aber mit Einschluß der Straße über Zabrzg bei Berun, ausgehen; ferner: anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, jedoch mit Ausschluß der Straße über Zabrzg bei Berun, ausgehen, wird erhoben:

	Vom Zentner: Rthl.	Sgr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.), feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. b.) (4. b.) (6. d. 3.) (10. e.) (12. f.), ferner: von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. h. i.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); Kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. e. f. g.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. und d.).		
a) insofern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—
b) auf anderem Wege........	2	—
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—
3) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.), Gewürzen (25. k.), Kaffee (25. m.), Tabaksfabrikaten (25. w. 2.), raffinirtem Zucker (25. y. 1.), roher Schaafwolle (41. a.)........	1	—
4) Von rohem Zucker (25. y. 2.)........	—	20

5) Von

	Vom Zentner: Rthlr.	Sgr.
5) von Glätte, Schmalte, gereinigter Soda (Mineral-Alkali) (5. d.), Schwefelsäure (5. n.), Kolophonium, überhaupt Harzen; außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerk.), rohen Häuten und Fellen zur Gerberei, und Haaren (11.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. s.), getrockneten, geräucherten, oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Hanf und Leinöl (26.), Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran..........	—	10
6) Von Zink (42. a. und b.)..........	—	20
Ausnahmen:		
a) wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt, und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom Zentner.......... 10 Sgr.		
b) wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland durchgeht, vom Zentner.......... 3 Sgr.		
7) Von Blei, Roheisen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6. b.), groben Eisengußwaaren (6. d. 1.), Kraftmehl (25. q.), Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten (25. r.); ingleichen Schiffszwieback..........	—	7½
Ausnahmen:		
a) für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom Zentner.......... 3 Sgr		
b) für Mehl, in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Transitozuge, vom Zentner.......... 5 Sgr.		
8) Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1.), Mennige (5. d.), grünem Eisenvitriol (5. e.), Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5. l.), von grauer Packleinwand und Segeltuch (22. c.), rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen..........	—	5
	Von der Last zu 4000 Pfd. Rthlr.	Sgr.
9) Von Salz (25. u.) auf dem unter 6. a. erwähnten Transitozuge zum Bedarf der Königl. Polnischen Salzadministration, unter Controle der Königl. Preußischen Salzadministration, von der Last 3 Rthlr.		
10) Von Steinkohlen (34.)..........	—	15
11) Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifsteinen (33. a.)..........	—	10
	Von der Tonne: Rthlr.	Sgr.
12) Von Heringen (25. l.)..........	—	10
13) Von Weizen und andern unter No. 14. nicht besonders genannten Getreidearten; desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend,		

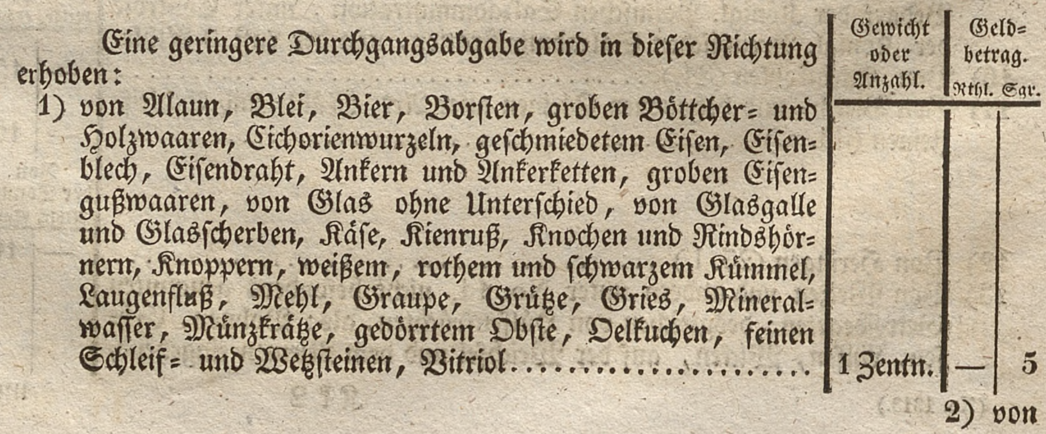
und

	Von der Tonne: Rthl.	Sgr.
und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Scheffel.... 2 Sgr. (Dies ist zugleich die Eingangsabgabe auf dieser Linie, wenn jene Getreidearten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft werden; geschieht dies aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreidearten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein bestimmten Eingangsabgabe nacherhoben.)		
14) Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Scheffel.........½ Sgr.		

	Vom Stück: Rthl.	Sgr.
15) Von Vieh:		
a) von Ochsen und Stieren...	2	—
b) = Kühen und Rindern...	—	15
c) = Schweinen...	—	10
16) Alle andern Gegenstände werden nach den Bestimmungen der ersten und zweiten Abtheilung behandelt; insbesondere auch diejenigen, für welche die vorstehenden Sätze nur in bestimmten Richtungen gelten (6. 9. 13. 14.); sofern sie aber dort in der Ein- oder Ausgangsabgabe, oder in beiden zusammengenommen, höher als mit 15 Sgr. belegt sind, wird doch vom Zentner nur 15 Sgr. erhoben.		

II. Abschnitt.

Bei dem Durchgange von Waaren, welche durch die Odermündungen oder auf allen übrigen Wegen links der Oder, einschließlich über Zabrzg bei Berun, in die östlichen Provinzen eingehen, und auf diesen Wegen (jedoch mit Ausschluß des Eingangs durch die Odermündungen und des Ausgangs über Zabrzg bei Berun, Abschnitt I.) oder durch die Odermündungen wieder ausgehen, wird, insofern sie in der zweiten Abtheilung nicht mit einer geringern Abgabe beim Eingange oder Ausgange, oder bei beiden zusammengenommen, als von 15 Sgr. belegt sind, die allgemeine Eingangsabgabe entrichtet mit funfzehn Silbergroschen vom Zentner.



	Gewicht oder Anzahl.	Geldbetrag. Rthl.	Sgr.
Eine geringere Durchgangsabgabe wird in dieser Richtung erhoben:			
1) von Alaun, Blei, Bier, Borsten, groben Böttcher- und Holzwaaren, Cichorienwurzeln, geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Eisendraht, Ankern und Ankerketten, groben Eisengußwaaren, von Glas ohne Unterschied, von Glasgalle und Glasscherben, Käse, Kienruß, Knochen und Rindshörnern, Knoppern, weißem, rothem und schwarzem Kümmel, Laugenfluß, Mehl, Graupe, Grütze, Gries, Mineralwasser, Münzkrätze, gedörrtem Obste, Oelkuchen, feinen Schleif- und Wetzsteinen, Vitriol..............................	1 Zentn.	—	5

2) von

	Gewicht oder Anzahl.	Geldbetrag. Rtl.	Sgr.
2) von frischer Butter, und gemeiner Töpferwaare	1 Zentn.	—	$2\frac{1}{2}$
3) von Ochsen und Stieren	1 Stück.	1	—
4) von Kühen und Rindern	1 Stück.	—	15
5) von Schweinen und Hammeln	1 Stück.	—	5

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die westlichen Provinzen eingehen, wird erhoben:

	Gewicht oder Anzahl.	Rtl.	Sgr.
a) Bei dem Eingange landwärts über Cranenburg oder Emmerich und dem Ausgange auf der Linie des Preußisch-Hessischen Zollverbandes von Aachen in südlicher Richtung bis einschließlich Coblenz, und bei dem Eingange landwärts auf letzterer Linie, und dem Ausgange landwärts über Emmerich und Cranenburg; ingleichen bei dem Eingange landwärts zu den Freihäfen am Rhein, und dem Ausgange rheinwärts über Emmerich oder Coblenz, oder beim Eingange rheinwärts über Emmerich und Coblenz zu den Freihäfen am Rhein und dem Ausgange landwärts:			
1) von allen in der zweiten Abtheilung benannten Gegenständen, mit Ausschluß von Leder, wollenen Tuchen und Wolle, insofern sie dort nicht in der Ein- und Ausgangsabgabe, oder in beiden zusammengenommen, geringer als mit $7\frac{1}{2}$ Sgr. vom Zentner belegt sind	1 Zentn.	—	$7\frac{1}{2}$
2) von wollenen Tuchen	1 Zentn.	2	—
3) von Leder und Wolle	1 Zentn.	1	—
b) Auf allen andern Straßen:			
1) von wollenen Tuchen, und andern unter 41. c. bezeichneten Gegenständen	1 Zentn.	2	—
2) von baumwollenen Stuhlwaaren (2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle, wollenem gezwirnten und gefärbten Garn (41. a. b.)	1 Zentn.	1	—
3) von Blei, geschmiedetem Eisen (6. b.), groben Eisenguß-Waaren (6. d. 1.), grünem Hohlglase (10. a.)	1 Zentn.	—	$7\frac{1}{2}$
4) von allen andern Gegenständen, welche in der zweiten Abtheilung beim Ein- oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, höher als mit 15 Sgr. belegt sind, aber nur dieser Satz, nämlich	1 Zentn.	—	15
c) In den westlichen Provinzen überhaupt:			
1) von Ochsen und Stieren	1 Stück.	1	—
2) von Kühen und Rindern	1 Stück.	—	15
3) von Schweinen und Hammeln	1 Stück.	—	5

IV. Ab-

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr ohne Umladung auf verschiedenen Straßen, welche das Land auf kurzen Strecken durchschneiden, wo örtliche Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Gefälle erfordern, ist der Finanz-Minister solche anzuordnen ermächtigt.

Vierte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche beim Waarentransport auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel statt finden.

Von Ladungen der Schiffe, welche auf den vorgenannten Flüssen eingehen, um im Lande zu verbleiben oder landwärts wieder ausgeführt zu werden, wird kein Elb-, Weser-, Rhein- oder Moselzoll erhoben, sondern sie tragen, sofern die Gegenstände nach der ersten Abtheilung nicht völlig abgabenfrei sind, die in der zweiten oder dritten Abtheilung vorgeschriebenen Abgaben.

Dasselbe gilt von solchen Ladungen, welche auf der Elbe mittelst Umladung in Packhofsstädten durchgeführt werden.

Von Ladungen dagegen, welche auf den vorgenannten Flüssen eingehen, um unmittelbar auf denselben, oder auf dem Rhein, der Mosel und der Weser mittelst Umladung in Packhofsstädten (Freihäfen) durchgeführt zu werden, ist an den Empfangsstellen, bei welchen ein Schiff vorbeigeführt wird, zu entrichten.

A. An der Elbe:

1) der Elbzoll von der ganzen Ladung der Schiffe, die mit Waaren eingehen, welche auf der Elbe unmittelbar durchgeführt werden sollen, wie dieser Zoll durch die Elbschiffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821. und spätere Verabredungen bestimmt und aus der Beilage unter A. zu ersehen ist;
2) eine Rekognitionsgebühr von jedem Fahrzeuge, welches zu Mühlberg oder zu Wittenberge vorbeigeführt wird, nach Maaßgabe der Lasten, welche dasselbe tragen kann. Diese Abgabe ist aus der Beilage A. ebenfalls zu ersehen.

B. An der Weser:

der Weserzoll von allen Waaren, die auf der Weser unmittelbar, oder nach erfolgter Umladung oder Lagerung zu Minden oder Vlotho durchgeführt werden, wie solcher in der Weserschiffahrts-Akte vom 22sten November 1823. und späteren Verabredungen bestimmt und aus der Beilage unter B. zu ersehen ist.

C. Am Rhein:

1) der Rheinzoll von der ganzen Ladung der Schiffe, die mit Waaren eingehen, welche auf dem Rhein und der Mosel, unmittelbar oder über die Packhofsstädte (Freihäfen) am Rhein, zu Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Duisburg, Wesel und Emmerich durchgeführt werden sollen, wie dieser Zoll durch die Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31sten März 1831. bestimmt und aus der Beilage unter C. zu ersehen ist;
2) ein Rekognitionsgeld von allen beladenen und unbeladenen Fahrzeugen, welche über die Rheinzollstellen zu Coblenz und Emmerich ein- und ausgehen, nach

Maß-

Maßgabe der Ladungsfähigkeit. Diese Abgabe, zu deren Ermäßigung jedoch der Finanzminister in geeigneten Fällen ermächtigt ist, geht aus der Beilage C. ebenfalls hervor.

D. An der Mosel:

1) der Moselzoll von der ganzen Ladung der Schiffe, die mit Waaren eingehen, welche auf der Mosel und dem Rhein unmittelbar oder über die Packhofsstädte (Freihäfen) am Rhein durchgeführt werden sollen, wie dieser Zoll aus der Beilage D. zu ersehen ist;
2) ein Rekognitionsgeld von allen beladenen und unbeladenen Fahrzeugen, welche über Trier ein- und ausgehen, wie diese Abgabe, zu deren Ermäßigung jedoch der Finanzminister in den geeigneten Fällen ermächtigt ist, aus der Beilage D. ebenfalls hervorgeht.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben
   für einen Begleitschein.............................. 2 Silbergroschen
   für ein angelegtes Blei.............................. 1 = =
   Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.
2) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:
   a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
   b) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Centner nicht übersteigt; auch
   c) in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Tharavergütung zugestanden wird, bloß in einfachen Säcken gepackt ein, so kann 4 Pfund vom Centner für Thara gerechnet werden. In wiefern der Steuerpflichtige die Wahl hat, den Tharatarif gelten zu lassen oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung §. 58. Die Steuerbehörde ist in besondern Fällen solche anzuordnen ebenfalls befugt.
   d) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abth. Abschn. IV.) geringere Zollsätze Statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:
      die Traglast eines Lastthiers zu drei Zentner,
      die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
      = = eines einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner.
      = = eines zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
   und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.
3) Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Deklaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren, bleiben dabei und bei der Steuerklassifikation außer Betracht.

 4) Sind

4) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste), Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Netto-gewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens u. s. w., entweder beim Grenz-Zollamte Behufs der speziellen Revision auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens 2c. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der in der zweiten Abtheilung No. $3^{b.}$ $4^{b.}$ $6^{d3.}$ $10^{e.}$ $12^{f.}$ $19^{c.}$ $27^{e.}$ $31^{c.}$ $33^{b.}$ $35^{b.}$ und $43^{b.}$ benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Versteuerung derselben nach dem höheren Tarifsatze für Kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Steuerpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

5) Von den Waaren, welche zum unmittelbaren Durchgange angemeldet werden, muß die Transito-Abgabe gleich beim Eingangsamte erlegt werden.

Von den Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als einen halben Thaler vom Zentner, und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangs- oder Ausgangsabgaben, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden.

6) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen, und daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

7) a) Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse (Zollordnung §. 11.) können fortan alle Gegenstände ein- oder ausgeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über 5 Thaler vom Zentner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Artikeln nicht über 50 Thaler betragen, und örtliche Verhältnisse das Finanzministerium nicht bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.

b) Bei den Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als 6 Thaler vom Zentner betragen, und Vieh, können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Ladung oder dem Transport dieser Artikel zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht 10 Thaler übersteigen; auch können an höher belegten Gegenständen nicht mehr als 10 Pfund innerhalb des vorstehenden Gefällebetrages mit einemmal eingeführt werden.

c) Bei den Neben-Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Neben-Zollämtern, die vom Finanzministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

8) Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht, und werden nicht versteuert: Quantitäten, wovon die Abgabe nicht einen vollen Silbergroschen erreicht, und welche, wenn sie auch mehr beträgt, doch nicht ein größeres Gewicht als 4 Loth enthalten. Gefällebeträge, die einen geringern Groschentheil als 6 Pfennige ausmachen, werden überhaupt nicht erhoben.

9) Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung), sind in Preußischem Silber-Courant zahlbar. Nach der Wahl des Zahlungspflichtigen kann die Abtragung auch in Preußischen Goldmünzen und in Dukaten erfolgen. Der Friedrichs- und Friedrich-Wilhelmsd'or wird zu fünf Thaler zwanzig Silbergroschen, und der Dukaten zu drei Thaler zwei und einem halben Silbergroschen Silbercourant in Zahlung angenommen.

Die Bestimmungen wegen der Verpflichtung, einen Theil der Zahlung in Kassen-Anweisungen zu leisten, bleiben unverändert.

Charlottenburg, den 30sten Oktober 1831.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann. Maassen.

A.

I. Elbzoll.

Dieser wird erhoben:

A. vom Bruttogewicht der Ladung:

	Vom Hamburger Centner in Conventionsgeld.		Macht vom Preußischen Cenener in Preußischem Gelde.	
	Gr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1) für die ganze Strecke von der Grenze gegen das Königreich Sachsen bis zur Grenze gegen Hannover und Mecklenburg............	13	—	16	$2\frac{16}{100}$
2) für die Theilstrecken: wenn eine Ladung bloß durchgeführt wird				
a) von der Sächsischen bis zur Anhaltschen Grenze............................	4	—	4	$11\frac{74}{100}$
b) von der Anhaltschen Grenze bis zur Grenze gegen Hannover und Mecklenburg.......	9	—	11	$2\frac{42}{100}$
c) aus dem Anhaltschen nach der Saale oder nach Dornburg..........................	1	8	2	$\frac{89}{100}$
d) von Schnakenburg und Gegend bis zur Grenze gegen Mecklenburg...........	1	4	1	$7\frac{91}{100}$

B. Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar:

1) auf ein Viertel des Elbzolls für

Ambosse;
Anker;
Anis;
unausgelaugte Asche;
Bier, mit Ausnahme des fremden;
Blei;
Bleierz;
Bohnen;
Bolus;
Bomben;
Bombenmörser;
Eisenblech, ohne Unterschied;
Eisendrath;
Erbsen;
Erz;
Fenchel;
Geflügel;
Gerste;
Glas, ohne Unterschied;
Glasgalle;
Graupen, Gries und Grütze, von allen Getreidearten;
Gußeisen;
grobe Gußeisenwaaren;
Hafer;
Hanfsamen;
Hirse;
Holzkohlen;
unverarbeitete Hornspitzen und Hornplatten;
Kanonen;
Kienruß;
Knoppern;
Korn (Roggen);
weiße, schwarze und rothe Kreide;
Küchensalz;
Kümmel;
eiserne Kugeln;
Lafetten;
Linsen;
Lohrinde (Borke);
rohen Marmor;
Mehl von allen Getreidearten;
metallische Mineralerde;
Mineralwasser;
Münzkrätze;
gegossene eisernen Nägel;
Ocker;

Oel-

Oelkuchen;
Pech;
marmorne und dergleichen Platten;
Rindshörner und Füße;
Rothstein;
Rübsaat und
Saamen aller Art;
Sauerkraut;
See- und Steinsaalz;
feine Schleif- und Wetzsteine;
Schweineborsten;
Spelz;
geschmiedetes Stangeneisen
Theer;
Tripel;
Wachholderbeeren;
Weizen;
Wicken;

2) auf ein Fünftel des Elbzolls für

gröbere Böttcher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräth; so wie
gröbere Korbsorten von Baumwurzeln u. s. w. zu Fastagen;
leere Fässer, Kisten und Tonnen;
gedörrte Früchte (Backobst);
gedörrte Hagebutten;

3) auf ein Zehntel des Elbzolles für

Bau- und Nutzholz;
Blut von Schlachtvieh;
frische Butter;
Eier;
altes Eisen;
frischen Käse;
Knochen;
Laugenfluß;
Milch;
Schmelztiegel aller Art;
gemeines Steingeschirr;
Töpferwaare;

4) auf ein Zwanzigstel des Elbzolls für

Braunkohlen;
Brennholz;
Busch aller Art;
Cichorienwurzeln;
Dach- und Stuhlrohr und Schilf;
Eicheln;
Faschinen;
frische Früchte (Obst);
frisches Gemüse;
Gras und Heu;
Gips;
Kalk;
Nüsse aller Art;
Seegras;
Stroh;
Torf;
Weintrauben;
Wellen (Brandbusch);
eßbare Wurzeln;

5) auf ein Vierzigstel des Elbzolls für

Alaun- und Vitriolstein;
ausgelaugte Asche;
Dachschiefer;
Drusen (Trester);
Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln ꝛc.
rückgehendes Floßgeräth;
Galmeistein;
Glas- und Topfscherben;
Kalkstein;
Kufen, Rinnen u. Tröge ꝛc. von Stein;
zu Wasser zurückgehende Leinpferde;
Mörtel von Ziegel u. Tuffstein (Traß);
Mühlsteine;
Pfeiffenerde;
Pflastersteine;
Sand- und Bruchsteine aller Art;
gemeiner Steinkies;
Steinkohlen;
Thon;
Töpfer- und Walkererde;
Tuffstein;
gebrannte und Luftziegel;
Ziegelcement.

C. Frei vom Elbzoll sind:

a) die zum Verdeck eines Fahrzeugs einmal ein- und zugerichteten Bretter, da sie zum Schiffsgeräth gehören. In Ermangelung solcher sind frei die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

bei Fahrzeugen unter 10 Last Ladungsfähigkeit 1 Schock,
" " von 10 bis unter 25 Last 2 "
" " von 25 bis unter 45 Last $2\frac{1}{2}$ "
" " von 45 und mehr Last 3 "

b) Reisende und deren Reisegepäck;

c) die Reisevictualien der Schiffer, die nicht im Manifeste stehen, und besonders bestimmte Quantitäten nicht übersteigen.

II. Rekognitionsgebühr.

Diese ist zu entrichten:

1) von einem beladenen Fahrzeuge

	Zu Mühlberg. Konvent. Geld. Rtlr.	Gr.	oder Preuß. Geld. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Zu Wittenberge. Konvent. Geld. Rtlr.	Gr.	oder Preuß. Geld. Rtlr.	Sgr.	Pf.
1ster Klasse, oder unter 10 Hamburger Last à 4000 Hamburger Pfund, oder $10\frac{5}{14}$ Preuß. Last Ladungsfähigkeit	—	8	—	10	6	1	—	1	1	6
2ter Klasse, oder von 10 bis unter 25 Hamburg., oder $25\frac{25}{28}$ Preuß. Last.	—	16	—	21	—	2	—	2	3	—
3ter Klasse, oder von 25 bis unter 45 Hamburg., oder $46\frac{17}{28}$ Preuß. Last.	1	—	1	1	6	3	—	3	4	6
4ter Klasse, oder von 45 Hamburg. Last und mehr	1	8	1	12	—	4	—	4	6	—

2) Unbeladene Fahrzeuge und wenn die Ladung folgende Zentnerzahl nicht übersteigt:

bei der 1sten Klasse 10 Hamburger Zentner oder 10 Zentner 60 Pfund Preußisch,
" " 2ten " 20 " " " 21 " 10 " "
" " 3ten " 30 " " " 31 " 70 " "
" " 4ten " 40 " " " 42 " 20 " "

zahlen ein Viertel der vorstehenden Gebühr.

3) Von Schiffen, welche nur Reisende und deren Reisegepäck führen, wird bloß die volle Rekognitionsgebühr erhoben.

4) Von Schiffen, welche von Schnakenburg und Gegend abwärts oder von der Mecklenburgischen Grenze aufwärts bis Schnakenburg gehen, ist die Rekognitionsgebühr nach den Sätzen zu entrichten, die zu Mühlberg gelten.

5) Frei von der Rekognitionsgebühr sind:

a) die das Hauptschiff nur auf kurzen Strecken zur Ueberwindung örtlicher Hindernisse begleitenden Leichterkähne;

b) kleine Kähne und Anhänge, die zu einem Hauptschiffe gehören, und nicht zum Waarentransport dienen.

B.

Weserzoll.

Dieser wird erhoben:

	Vom Bremer Schiffspfund in Konventionsgeld.		Nacht vom Preuß. Zentner in Preußischem Gelde.	
	Gr.	Pf.	Sgr.	Pf.
A. vom Bruttogewicht der Ladung, welche durchgeführt wird				
1) in Beverungen, für die Strecke vom Eintritte der Weser ins Preußische Gebiet, oberhalb Beverungen, bis zu ihrem Austritte aus demselben, unterhalb Hörter........ ...	—	9	—	$4\frac{6}{100}$
2) in Minden, für die Strecke vom Wiedereintritte der Weser ins Preußische Gebiet, oberhalb Vlotho, bis zu ihrem Wiederaustritte aus demselben, unterhalb Schlüsselburg...	2	$11\frac{1}{4}$	1	$3\frac{92}{100}$

B. Von diesem Zoll wird für nachstehende Gegenstände nur erhoben:

1) die Hälfte für

Alaun;
Anis;
Blut;
Eier;
Eisenblech;
Eisenwaaren, bei der Fahrt stromabwärts.
rohe Erze, mit Ausschluß von Bleierz, Galmei und Zinnober;
Farbenerden;
Farbenhölzer;
Feuerschwamm und Zunder;
lebendige und grüne Fische;
leinenes Garn;
Gartengewächse, mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln;
Harz;
Kienruß;
ganze und gemahlne Kreide;
Kümmel;
Leinsaat;
Mehl;
Milch;
trocknes Obst;
Pech;
Schmirgel;
Stärke;
Stuhlrohr;
Theer;
Tripel;
Vitsbohnen;

außerdem auch für

Essig, Küchensalz, Leinwand } aus einem der an dem Weserzoll theilnehmenden Staaten.

2) das Viertel für

Perl-, Waid- und Pottasche, auch Aschenkalk;
Blei;
Bleierz;
Bohnen, außer Vitsbohnen;
Bolus;
Bomben;
Borsten;
Braunstein;
ganze und gemahlne Eichenborke;
Stab-Eisen;
Guß-Eisen, in Gänsen und Masseln;
Eisendraht;
Erbsen;

Ge-

Getreide aller Art;
Glasgalle;
Glätte;
Graupen;
Gries;
Grütze;
Hirse;
Holzkohlen;
Kanonen;
leere Kisten und Fastagen;
Knicker;
eiserne Kugeln;
Linsen;
Malz;
rohen Marmor;
Mennig;
Metallerden;
Bombenmörser;
Muschelkalk;
frisches Obst;
Ocker;
Potloth (Reißblei);
Rappsaat und alle Rübölkörner;
Schilf und Dachrohr;
Schmelztiegel;
Seegras;
gemeine Töpferwaare;
Wicken;
außerdem auch für
Glas aller Art, aus einem der an dem Weserzoll theilnehmen Staaten;

3) das Achtel für

unausgelaugte Asche;
Bau- und zugeschnittenes Nutzholz aller Art, mit Ausschluß des geringer tarifirten Holzes und der, dem vollen Satze unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler;
altes Eisen;
Gras;
Heu;
grobe Holzwaaren;
Kalk und Gips;
Kandiskistenbretter;
Kartoffeln;
Oelkuchen;
Packmatten von Schilf und Bast;
Pfeiffenerde;
Soda;
Stroh;
Thon;
Traß und Cement;
Wachholderbeeren;

4) das Vierundzwanzigstel für

ausgelaugte Asche;
Auster- und Muschelschaalen aller Art;
Braun- und Steinkohlen;
Brenn-, Busch- und Faschinen-Holz aller Art, Bandholz für Böttcher, und Ruthenholz für Korbmacherarbeiten, Birkenbesen und Handbesen;
Dachschiefer;
Dünger;
gemeine Erde, Sand und Kies;
Flaschenkeller;
Glasscherben;
Mergel;
Mühl-, Schleif-, Solinger-, behauene und unbehauene Bruch- und Feldsteine aller Art; desgleichen aus gemeinem Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine u. s. w.;
Torf;
gebrannte Ziegel.

C. Von

	Konventionsgeld. Pfennige.	oder in Preuß. Gelde. Pfennige.
C. Von lebenden vierfüßigen Thieren, für das Stück....	4	$5\frac{1}{4}$
von lebenden Vögeln, für das Stück...............	1	$1\frac{5}{16}$
von Bäumen zum Verpflanzen, für das Schock..... an jeder Empfangstätte.	4	$5\frac{1}{4}$

D. Leere Schiffe, ingleichen die im Manifeste nicht angegebenen Reisevictualien der Schiffer in verhältnißmäßigen Quantitäten; die zum Verdeck eines Fahrzeugs einmal zugerichteten Bretter, oder, in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

1 Schock bei Schiffen unter 10 Last,
2 = = = von 10 bis unter 25 Last, und
$2\frac{1}{2}$ = = = von größerer Ladungsfähigkeit,

sind gänzlich **frei**.

C.

C.

I. Rheinzoll.

Dieser wird erhoben A. vom Bruttogewicht der Ladung:	Für den Zentner von 50 Kilogrammen.		Macht für den Preuß. Zentner in Preuß. Gelde.	
	Cent.	Decimill.	Sgr.	Pf.
a) abwärts, beim Rheinzollamte zu Coblenz, für die Rheinstrecke von Coblenz bis zur niederländischen Grenze bei Schenkenschanz	57	00	4	$8\frac{30}{100}$
b) abwärts, ebendaselbst, von Ladungen, welche über Vallendar nach Nassau gehen...........	5	50	—	$5\frac{43}{100}$
c) aufwärts, beim Rheinzollamte zu Emmerich, für die Rheinstrecke von der niederländischen Grenze bei Schenkenschanz bis Coblenz.............. Beim Rheinzollamte zu Coblenz wird eben dieser Zollsatz, wofern er nicht schon in Emmerich bei der Anmeldung zum direkten Durchgange entrichtet worden ist, von den über Emmerich daselbst eingetroffenen Ladungen erhoben, welche rheinabwärts nach Vallendar und dann landwärts nach Nassau, oder welche gleich von Coblenz landwärts über Aremberg nach Nassau gehen.	85	70	7	$\frac{65}{100}$
d) aufwärts, beim Rheinzollamte zu Coblenz, für die Rheinstrecke von Coblenz bis Kaub........ Der Rheinzoll für diese Strecke wird nicht bloß von den rheinwärts über Emmerich eingegangenen und den landwärts zu den Freihäfen oder von Vallendar zum Rhein gelangten, über Coblenz ausgehenden Transitoladungen erhoben, sondern auch von Ladungen, die aus dem Innern über Coblenz ausgehen.	16	09	1	$3\frac{89}{100}$

Anmerkung. 1) Geschieht die Durchfuhr auf dem Rhein, oder auf dem Rhein und der Mosel vermittelst Umschlags in den Freihäfen am Rhein, so wird der Rheinzoll von den durchgehenden Waaren nicht beim Eingange, sondern erst beim Ausgange, also abwärts bei dem Rheinzollamte zu Emmerich, aufwärts bei dem zu Coblenz erhoben.

2) Ladungen, die rheinabwärts über Coblenz eingehen und moselaufwärts über Trier ausgehen, oder umgekehrt über Trier ein- und über Coblenz ausgehen, sind für die Rheinstrecke vom Rheinzollamte zu Coblenz bis zur Mosel vom Rheinzolle frei.

B. Für

B. Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar:

1) auf ein Viertel des Rheinzolls, für

unausgelaugte Asche;
Gußeisen in Gänsen und Masseln, und Roheisen;
Galmeierz;
Getreide aller Art;
getrocknete Hülsenfrüchte;
Lohrinde;
Mehl und Grütze aller Art;
Pech;
Sämereien aller Art;
Salz;
behauene Bruchsteine zu Fußböden, Mühlsteine, Schleifsteine;
Theer;

2) auf ein Zwanzigstel des Rheinzolls, für

Alaunerde und Alaunsteine;
Brennholz von allen Gattungen, und Kohlen daraus;
alle nicht besonders genannte rohe Erze;
Gips;
Kalk;
gebrannte Steine aller Art;
Steinkohlen;
Schiefersteine;
gemeine Töpferwaaren;
Torf und Torfkohlen;
Vitriolsteine oder Vitriolerde.

C. Von Bau- und Nutzholz wird der Rheinzoll nach kubischem Maaße erhoben, und zwar vom Kubikmeter oder $32\frac{346}{1000}$ Preuß. Kubikfuß:

1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz:
   a) abwärts: das Vierfache der Sätze unter A. a. b.;
   b) aufwärts: das Zweiundeinhalbfache der Sätze unter A. c. d.;

2) Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche und harzige Holz:
   a) abwärts: das Zweifache der Sätze unter A. a. b.;
   b) aufwärts: das Einunddreiviertelfache der Sätze unter A. c. d.

D. Schiffe, welche folgende Gegenstände geladen haben, als:

frische Butter in einzelnen Stücken;
Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist u. s. w.;
Eier;
gemeine Erde, wie Sand, Lehm u. s. w.;
Faschinen zum Wasserbau;
lebende Fische;
Futterkräuter, Heu und Schilf;
frische Gartengewächse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk;
Geflügel;
Milch;
frisches Obst;
gebrochene Bau- und Pflastersteine;
Stroh und Spreu;
lebende Thiere;

zahlen, wenn sie an solchen überhaupt nicht funfzig Centner geladen haben, keinen Rheinzoll; wenn sie aber an solchen mehr geladen haben, als Rheinzoll den Betrag des doppelten Rekognitionsgeldes, welches unter II. bestimmt ist, und wenn andere Gegenstände beigeladen sind, noch außerdem den dafür bestimmten Rheinzoll.

II. Rekognitionsgeld.

Dieses wird bei den Rheinzollstellen zu Coblenz und Emmerich, bei jeder in folgenden Sätzen erhoben.

Von einem Fahrzeuge, dessen Ladungsfähigkeit beträgt		mit		oder in Preuß. Gelde mit Weglassung der Pfennige.	
in Zentnern zu 50 Kilogrammen.	in Preuß. Lasten zu 4000 Pfund.	Fr.	Cent.	Rthlr.	Sgr.
50 und unter 300	$1\frac{34}{100}$ und unter $8\frac{02}{100}$	—	40	—	3
300 〃 〃 600	$8,^{02}$ 〃 〃 $16,^{04}$	3	60	—	28
600 〃 〃 1000	$16,^{04}$ 〃 〃 $26,^{73}$	7	32	1	28
1000 〃 〃 1500	$26,^{73}$ 〃 〃 $40,^{09}$	12	—	3	6
1500 〃 〃 2000	$40,^{09}$ 〃 〃 $53,^{45}$	18	—	4	24
2000 〃 〃 2500	$53,^{45}$ 〃 〃 $66,^{81}$	24	—	6	12
2500 〃 〃 3000	$66,^{81}$ 〃 〃 $80,^{18}$	30	—	8	—
3000 〃 〃 3500	$80,^{18}$ 〃 〃 $93,^{54}$	36	—	9	18
3500 〃 〃 4000	$93,^{54}$ 〃 〃 $106,^{90}$	42	—	11	6
4000 〃 〃 4500	$106,^{90}$ 〃 〃 $120,^{27}$	48	—	12	24
4500 〃 〃 5000	$120,^{27}$ 〃 〃 $133,^{63}$	54	—	14	12
5000 und darüber.	$133,^{63}$ und darüber.	60	—	16	—

Anmerkung. Von Fahrzeugen, deren Ladungen auf der Freistraße über Vallendar zum Rhein gelangen und dann rheinwärts über Coblenz transitiren; oder welche über Coblenz ein- und deren Ladungen über Vallendar nach Nassau gehen; ingleichen von Fahrzeugen, die rheinwärts über Coblenz ein- und moselwärts über Trier ausgehen, oder die umgekehrt über Trier ein- und über Coblenz ausgehen, wird zu Coblenz nur ein Viertel des vorstehenden Rekognitionsgeldes entrichtet.

D.

I. Moselzoll.

Dieser wird erhoben A. vom Bruttogewicht der Ladung:	Für den Zentner von 50 Kilogrammen.		Macht für den Preußischen Zentner.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
a) abwärts, beim Moselzollamte zu Trier...	3	6	3	$7\frac{42}{100}$
b) aufwärts, beim Moselzollamte zu Coblenz.	2	4	2	$4\frac{81}{100}$

B. Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar:

1) auf ein Viertel des Moselzolls

für diejenigen Artikel, welche nur mit einem Viertel des Rheinzolls belegt sind;

2) auf ein Zwanzigstel des Moselzolls

für diejenigen Artikel, welche beim Rheinzoll auch nur mit einem Zwanzigstel belegt sind;

3) auf ein Funfzigstel des Moselzolls

für diejenigen Artikel, welche beim Rheinzoll, statt desselben, das doppelte Rekognitionsgeld tragen.

Beträgt aber die Ladung an solchen Artikeln überhaupt unter funfzig Zentner à 50 Kilogrammen, so wird dafür kein Moselzoll erhoben.

C. Von Bau- und Nutzholz wird der Moselzoll nach kubischem Maße erhoben, und zwar vom Kubikmeter oder $32\frac{346}{1000}$ Preuß. Kubikfuß:

1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz,
das Dreifache der Sätze unter A.

2) Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche und harzige Holz,
das Einundhalbfache der Sätze unter A.

II. Re-

II. Rekognitionsgeld.

Dieses wird zu Trier nach folgenden Sätzen erhoben:

Von einem Fahrzeuge, dessen Ladungsfähigkeit beträgt		mit	
in Zentnern zu 50 Kilogrammen.	in Preuß. Lasten zu 4000 Pfund.	Rthlr.	Sgr.
50 und unter 300	$1\frac{34}{100}$ und unter $8\frac{02}{100}$	—	3
300 ʃ ʃ 600	$8,^{02}$ ʃ ʃ $16,^{04}$	—	25
600 ʃ ʃ 1000	$16,^{04}$ ʃ ʃ $26,^{73}$	1	20
1000 ʃ ʃ 1500	$26,^{73}$ ʃ ʃ $40,^{09}$	2	20
1500 und darüber.	$40,^{09}$ und darüber.	4	—

Anmerkung. Beladene Fahrzeuge, die über Trier ein= und über Coblenz ausgehen, oder umgekehrt über Coblenz ein= und über Trier ausgehen, sind von diesem Rekognitionsgelde frei.